

TÜV NORD Eckpunkte zur Wiederaufnahme des Fahrerlaubnis-Prüfbetriebes

Zwischen VdTÜV/DEKRA und dem Vorstand der BVF wurden Eckpunkte zur Wiederaufnahme des Fahrerlaubnisbetriebes abgestimmt und mit Stand 27.04.2020 auch gegenüber den Aufsichtsbehörden kommuniziert. Aufbauend auf dieser Grundlage gibt TÜV NORD Mobilität für die Fahrschulen im Zuständigkeitsbereich die folgenden Detailregelungen bekannt.

Diese Regeln sind als Übergangsregelungen zu verstehen und ergänzen/ersetzen unter den besonderen Randbedingungen bis auf Weiteres einzelne Aspekte aus den „Grundsätzen und Leitlinien zur Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen“.

Es ist unser Ziel, allen Beteiligten damit einen möglichst reibungslosen Wiedereinstieg in den Geschäftsbetrieb zu ermöglichen und der zu erwartenden erhöhten Nachfrage an Prüfungsterminen, unter gleichzeitiger Einhaltung aller notwendigen Schutzmaßnahmen, gerecht zu werden.

Grundsätzlich sind dabei alle aufgefordert, durch ein hohes Verantwortungsbewusstsein in der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben und durch die konsequente Umsetzung der Vorgaben, eine negative Entwicklung des Infektionsgeschehens zu vermeiden.

Grundsätze:

- Die Einhaltung der aktuellen Empfehlungen der Behörden zur Gesunderhaltung gilt für alle Beteiligten als Voraussetzung für die Prüfungsdurchführung. Zeigen Bewerber oder Fahrlehrer Symptome, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten, kann keine Prüfung stattfinden.
- Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung zu schützen, sind das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), eine gute Händehygiene und das Einhalten von Husten- und Niesregeln die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen – sie sind von allen Beteiligten zu beachten.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) ergänzt den Infektionsschutz und ist für alle Beteiligten Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme.

Disposition/Organisation:

- Zur koordinierten Wiederaufnahme des Prüfbetriebes wird unter Beachtung der regionalen Gegebenheiten und kommunalen Regelungen ein schrittweiser Einstieg beginnend mit den Theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen und darauffolgend mit den Praktischen Fahrerlaubnisprüfungen geplant.
- Die Fahrschulen melden ihren konkreten Bedarf an Prüfterminen/-plätzen, möglichst über den Fahrschulservice, an die Regionen – bisherige Terminregeln müssen vor Wiederaufnahme abgestimmt werden.
- Die Prüfungstermine/-plätze sollten möglichst direkt unter namentlicher Nennung der Bewerber angefordert werden – Termine, bei denen die namentliche Nennung nicht bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgt ist, werden zurückgenommen.
- Für Prüftermine, bei denen die namentliche Zuordnung wie o.a. erfolgt ist, wird die Durchführung grundsätzlich verbindlich zugesagt – eine Stornierung/ Rückgabemöglichkeit von zugeteilten Terminen kann momentan nicht gewährt werden. Ein Austausch des geplanten Bewerbers ist bei Fahrerlaubnisklassen mit identischer Prüfzeit grundsätzlich auch noch kurzfristig vor dem Prüftermin möglich.

- Zur Vorbereitung der Prüfungstermine sollte grundsätzlich der TÜV NORD F@hrschiul-service genutzt werden – damit ist weitestgehend ein automatisierter Datenaustausch zwischen Fahrschule, FE-Büro und aaSoP sichergestellt; insbesondere ist die dortige Möglichkeit des Nachweises für den Ausbildungsabschluss zu nutzen.
- Zur Prüfung dürfen nur Bewerber gemeldet werden, bei denen die Zahlung der Prüfgebühren erfolgt ist bzw. im Nachkassen-/Lastschriftverfahren durch die Fahrschulen kurzfristig garantiert wird. Liegt im Vorkassefall kein Zahlungsausgleich vor, so wird die Prüfung nicht durchgeführt - die Ausfallzeit des aaSoP wird in Rechnung gestellt.
- Die Zahlung der Prüfgebühren erfolgt durchgehend bargeldlos - die Direktüberweisung über den QR-Code auf der Rechnung stellt sowohl für Fahrschulen als auch für die Bewerber die einfachste Möglichkeit zur Sicherstellung des Zahlungsausgleichs dar.
- Kann ein Bewerber den Prüfungstermin krankheitsbedingt nicht wahrnehmen, so ist grundsätzlich ein Ersatzbewerber vorzustellen – die Vorlage eines Attestes bzw. einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung begründet nicht automatisch den Ausfall des Prüftermins; die Nachvollziehbarkeit des Einzelfalls muss gegeben sein.

Prüfungsdurchführung:

Vor dem Hintergrund der notwendigen Hygienestandards, in Verbindung mit den für alle Beteiligten erforderlichen Schutzmaßnahmen, werden nicht alle bisherigen Prüfkale/-räume unmittelbar wieder für die Durchführung von Theorieprüfungen geeignet sein; neben der Verfügbarkeit/Nutzungsmöglichkeit geeigneter sanitärer Einrichtungen bilden ausreichende Flächen/Verkehrswege hier eine grundsätzliche Voraussetzung. Diese Anforderungen gelten in gleichem Maße auch für die Abfahr- und Wechsellpunkte der Praktischen Prüfungen.

Besonderheiten bei Theoretischen Prüfungen:

- Die Beachtung der jeweils aktuellen Empfehlungen zur Gesunderhaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gilt für alle Beteiligten als Voraussetzung für die Prüfungsdurchführung. Für die Einhaltung notwendiger persönlicher Schutzmaßnahmen ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich – bei Nichteinhaltung kann keine Prüfung stattfinden.
- Die Hinweise zu erforderlichen Schutzmaßnahmen in den Zugangs- und Wartebereichen der Prüfräume sind zwingend einzuhalten – die Fahrschulen werden gebeten, die Bewerber anhand der im F@hrschiulservice bereitgestellten Informationen darauf entsprechend hinzuweisen; die Bewerber sollen sich grundsätzlich ohne weitere Begleitung erst kurz vor dem Prüftermin im Wartebereich einfinden.
- Der aaSoP wird vorbereitend auf den organisatorischen Ablauf hinweisen, die Bewerber einzeln unter Wahrung der Abstandsregeln in den Prüfraum bitten und die Prüfplätze zuweisen – den Hinweisen ist Folge zu leisten, ggf. markierte Laufwege/Schutzbereiche sind unbedingt einzuhalten.
- Bei der Identitätskontrolle hat der Bewerber den MNS bei Aufforderung kurzzeitig zu lüften.
- Die Besetzung der Prüfräume erfolgt zur Einhaltung der Abstandsregeln zunächst mit reduzierter Bewerberzahl – ggf. werden die freiwerdenden Prüfplätze anschließend entsprechend dem Aufruf des aaSoP nachbesetzt.
- Zur erforderlichen Lüftung des Prüfraumes und ggf. notwendiger Reinigungs- bzw. Desinfektionsmaßnahmen werden, soweit erforderlich, entsprechende Organisationszeiten zwischen den Theoriedurchgängen eingeplant.

Besonderheiten bei Praktischen Prüfungen:

- Die Beachtung der jeweils aktuellen Empfehlungen zur Gesunderhaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gilt für alle Beteiligten als Voraussetzung für die Prüfungsdurchführung. Für die Einhaltung notwendiger persönlicher Schutzmaßnahmen ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich – bei Nichteinhaltung kann keine Prüfung stattfinden.
- Die Hinweise zu erforderlichen Schutzmaßnahmen in den Zugangs- und Wartebereichen der Prüfräume sind zwingend einzuhalten – die Fahrschulen werden gebeten, die Bewerber anhand der im F@hrschulservice bereitgestellten Informationen darauf entsprechend hinzuweisen; die Bewerber sollen sich grundsätzlich ohne weitere Begleitung erst kurz vor dem Prüftermin im Wartebereich einfinden.
- Auf Grund erforderlicher Hygienestandards und der notwendigen Nutzungsmöglichkeit sanitärer Anlagen, werden zunächst TÜV-STATIONEN/Prüfstellen bevorzugt als Abfahr-/Wechselpunkte ausgewählt; sofern diese Anforderungen auch an anderen Abfahr-/Wechselpunkten gewährleistet sind, können diese ebenfalls in die Planung aufgenommen werden.
- Die Sauberkeit/Hygiene in den bereitgestellten/eingesetzten Prüfungsfahrzeugen bedarf besonderer Beachtung – die Fahrschulen sind aufgefordert, die grundlegenden Empfehlungen/Auflagen zu beachten und das Fahrzeug vor und nach Prüfungsfahrten ausreichend zu lüften.
- Während der Prüfungsfahrt ist eine ausreichende Belüftung im Prüfungsfahrzeug sicherzustellen, Fenster sollten dazu möglichst spaltbreit geöffnet werden – erforderlichenfalls ist die Prüfungsfahrt an geeigneter Stelle, z.B. nach Durchführung von Grundfahraufgaben, kurz zu unterbrechen, um das Fahrzeug bei geöffneten Türen durchzulüften.
- Alle Tätigkeiten und Prüfungsteile, die nicht unmittelbar der Fahrzeit zuzuordnen sind, wie Klärung Prüfungsvoraussetzungen, Identitätsprüfung, Abfahr-/Sicherheitskontrolle, Ergebnisbesprechung etc. sollten, soweit es die Witterung zulässt, grundsätzlich außerhalb des Prüfungsfahrzeugs unter Wahrung der notwendigen Abstandsregeln erfolgen.
- Zur Verringerung des Infektionsrisikos sollte die Kommunikation im Prüfungsfahrzeug auf das notwendigste Maß beschränkt bleiben.
- Bei der Begleitung von Zweiradprüfungen sollte der aaSoP grundsätzlich ‚hinten rechts‘ im Begleitfahrzeug Platz nehmen.
- Die Mitnahme weiterer Personen während der Prüfungsfahrt wird bis auf weiteres ausgesetzt.

Die beschriebenen Eckpunkte basieren auf dem Empfehlungs-/Verordnungstand vom 24.04.2020. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen werden wir die Inhalte/Festlegungen regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.

Wir sind uns bewusst, dass diese Regelungen für alle Beteiligten erhöhte Anforderungen darstellen, appellieren an Ihr Verständnis und bedanken uns für die Unterstützung.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihre TÜV NORD Mobilität

Fahrerlaubnis-Kompetenz

Hannover, 29.04.2020

TN-Eckpunkte Wiederaufnahme PB-FE #1

TÜV NORD Mobilität

Tel.: 0800 80 70 60 0, E-Mail: info@tuev-nord.de